

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Erweiterung des Isocyanat-Tanklagers zur Versorgung neuer Anlagentechnik, die der Herstellung von Sprühhaut und als Ersatz der Integralschaumanlage dient auf dem Grundstück Brühlstraße 21, Flst.-Nr. 1142 in 72469 Meßstetten durch die Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co KG

Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntmachung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns und Betriebs

Öffentliche Bekanntgabe und öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis – untere Immissionsschutzbehörde – gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co KG stellt in ihrem Werk für die Sitzmöbel Formschaumteile auf einer Formschaumanlage her. Die in der Schäumerei benötigten Weichschaumkomponenten werden in Tanklastzügen angeliefert und gelagert.

Mit Antrag vom 04.08.2023 (eingegangen am 11.08.2023) beantragte die Firma Interstuhl Büromöbel GmbH, Brühlstraße 21 in 72469 Meßstetten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung einer neuen Anlage für die Lagerung und das Verbrauchen von Isocyanat auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1142 in 72469 Meßstetten.

Im Rahmen des geplanten Projekts erhöht sich die gelagerte Menge an Isocyanat auf nun 17 t (Bestand) + 30 t (Neu) = 47 t (Gesamt: Isocyanat in Tanklager).

Beantragt wurden folgende Anlagenteile:

- Erweiterung des Isocyanat-Lagers auf einen 30.000 l fassenden Lagerbehälters mit entsprechenden Rohrleitungen;
- Nachtragsbuantrag
 - Erweiterung und Veränderung des Tanklagers
 - Herstellung des Umfüllplatzes, Überdachung wird ergänzt
 - Lastenaufzug H11-H6CEG und Fördertechnikschacht zu Halle 11 wird ergänzt in Halle 6 C

Der Vorhabenträger reichte am 11.08.2023 Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 UVPG ein, aus denen sich Angaben zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben.

Nach Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden bestanden keine Bedenken an dem geplanten Vorhaben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazi-

tät von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen; Spalte 1 Nr. 27 Diphenylmethandiisocyanat (MDI) 20 – 200 t, welches für die Herstellung von Sprühhaut und als Ersatz der Integralschaumanlage dient.

Das geplante Vorhaben betrifft die Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG führt die Behörde bei einem Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

An der Prüfung der Unterlagen und der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamtes beteiligt.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit im Ergebnis nicht, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Weder die vorliegenden FFH-Gebiete, noch die aufgeführten Biotopgebiete werden durch das Vorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind ebenfalls nicht betroffen.

Sonstige Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen am Standort des geplanten Vorhabens ebenfalls nicht vor.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben aufgeführten naturschutzfachlichen Schutzgüter in der weiteren Umgebung sind zudem nicht zu erwarten.

Das Ergebnis der Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG kann die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht mit einer Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden.

Mit Schreiben vom 04.08.2023 eingegangen am 11.08.2023 hat die Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und Betrieb für die Errichtung und Betrieb des Isocyanat-Lagers auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1142, Gemarkung Meßstetten-Tieringen beantragt.

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Voraussetzungen des § 8a Abs.1 BImSchG liegen vor.

Gemäß Nr. 1 ist mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Katzensteige“ in Meßstetten-Tieringen. Der Bebauungsplan weist für das Vorhabengrundstück ein Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNV) aus.

Die Gemeinde Meßstetten hat mit Schreiben vom 25.08.2023 das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden unter anderem die untere Baurechtsbehörde sowie die untere Gewerbeaufsichtsbehörde, Wasseramt und untere Abfallrechtsbehörde als Träger öffentlicher Belange angehört. Die Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig und es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren baurechtlichen Belange eingehalten sind.

Da die untere Gewerbeaufsichtsbehörde keine Bedenken geäußert hat, ist auch von einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage auszugehen.

Bei den Stellungnahmen der anderen Fachbehörden wurden bisher ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.
Somit kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden.

Ferner besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Antragstellerin hat mit Erklärung vom 04.08.2023 schriftlich versichert, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und sofern das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass sich im Antragsverfahren noch Tatsachen ergeben können, die gegen eine Genehmigung der Anlage sprechen oder die Genehmigung verzögern können und der Baubeginn auf eigenes Risiko der Antragstellerin erfolgt.

Es wurde deshalb der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und Betriebs gemäß § 8a BImSchG für die Erweiterung des Isocyanat-Tanklagers zur Versorgung neuer Anlagentechnik, die der Herstellung von Sprühhaut und als Ersatz der Integralsch-
aumanlage dient zugestimmt.

Balingen, den 23.09.2023

Landratsamt Zollernalbkreis
Untere Immissionsschutzbehörde